

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER FÜR EU,
KUNST, KULTUR UND MEDIEN

Mag. Gernot Blümel, MBA

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0003-II/4/2018

Wien, am 26. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gamon, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Jänner 2018 unter der **Nr. 156/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kompetenzaufteilung zwischen BKA und BMEIA bei EU-Agenden gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

- *Haben BKA oder BMEIA das alleinige Weisungsrecht für die Vertretung in Brüssel?*
 - a) *Wie begründen Sie das?*
 - b) *Wird es über eine solche Weisung ein Einvernehmen zwischen BMEIA und BKA geben?*
 - c) *Was passiert, wenn man unterschiedlicher Meinung ist und sich das auch nicht ausräumen lässt? Wer hat das letzte Wort?*
- *Laut Regierungssprecher Launsky soll sich das BKA um "Grundsatzfragen" und die Koordination der österreichischen Position in Brüssel kümmern. Was sind Ihrer Wahrnehmung nach Beispiele für solche Grundsatzfragen?*
 - a) *Was bedeutet "Koordination" der österreichischen Position in Brüssel? Bezieht sich das auf das Weisungsrecht oder auf die Abstimmung zwischen BKA und BMEIA?*
- *Wie regelmäßig und in welcher Form kann man sich die Abstimmung zwischen BKA und BMEIA in Zukunft vorstellen?*
 - a) *Wie konnte es passieren, dass es seit über einem Monat widersprüchliche Angaben zur Kompetenzaufteilung zwischen BKA und BMEIA kommt?*

Gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt A des Bundesministeriengesetzes in der Fassung der BMG-Novelle 2017, fallen unter anderem nachstehende Aufgaben in den Kompetenzbereich des Bundeskanzleramtes:

„Grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union; Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie in Angelegenheiten des Europäischen Rates. Erteilung von Weisungen an die Ausschüsse der Ständigen Vertreter (I, II) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres. Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration, insbesondere Hinwirken auf die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union.

[...]

Koordination von Grundsatzfragen des europäischen Haushalts inklusive des mehrjährigen Finanzrahmens; zusammenfassende Behandlung der europäischen Strukturpolitik.“

Dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres obliegen u.a.:

„Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung. Angelegenheiten des Völkerrechts.

[...]

Angelegenheiten [...] der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

[...]

Allgemeine Angelegenheiten des Rechts der Europäischen Union mit Ausnahme der Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. Mitwirkung bei der Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union und Vertretung der österreichischen Interessen in der Europäischen Union.“

Die Vorbereitung der österreichischen Haltung in einer Angelegenheit der Europäischen Union obliegt dem zuständigen Bundesministerium im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten weiteren Bundesministerien. Das Bundeskanzleramt stellt im Rahmen seiner Koordinationsfunktion den Konsens mit allen betroffenen Ressorts her. Sollte dennoch kein Einvernehmen erzielt werden, handelt die Bundesministerin/der Bundesminister in Ministerverantwortung.

Die Abstimmung erfolgt laufend, insbesondere in wöchentlichen interministeriellen Sitzungen zur Tagesordnung der Ausschüsse der Ständigen Vertreter.

Zu Frage 2:

- *Sie sollen ab nun in den Rat für allgemeine Angelegenheiten gehen und BM Kneissl in jenen für auswärtige Beziehungen. Ist angedacht, dass Sie einander vertreten, sollte einer von Ihnen beiden beim jeweiligen Rat verhindert sein oder wird das durch Angehörige ihrer jeweiligen Häuser geschehen?*
 - a) *Die Sitzungen beider Gremien wurden bisher im BMEIA vorbereitet. Wird die Vorbereitung für den Rat für allgemeine Angelegenheiten nun in der laut Medienberichterstattung geplanten EU-Sektion im BKA vorbereitet?*
 - b) *Wenn ja, wird man dafür das entsprechende Personal aus dem BMEIA übersiedeln oder die diesbezüglichen Personalstrukturen des BMEIA im BKA kopieren?*
 - c) *Sollten geplant sein, die diesbezüglichen Personalstrukturen zu kopieren, begründen Sie bitte, warum man das entsprechende Personal nicht ins BKA übersiedeln konnte.*
 - d) *Wie viele Stellen wird die neue EU-Sektion im Bundeskanzleramt enthalten und wie hoch ist das Personalbudget dafür?*

Was die Vertretung in den verschiedenen Formaten des Rates der EU betrifft, so gelten die allgemeinen Vertretungsregeln.

Im Zuge der BMG-Novelle 2017 wurden 26 Personen aus dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres dem Bundeskanzleramt zur Dienstleistung zugewiesen, darunter 16 Personen im Bereich des Exekutivsekretariats für den EU-Ratsvorsitz 2018.

Im Bundeskanzleramt wurde keine EU-Sektion gegründet, die Agenden betreffend EU-Koordination werden wie bisher im Rahmen der Aufgaben der Sektion IV – Koordination – betreut. Diese Sektion nimmt neben den EU-Agenden eine Reihe anderer Aufgaben wahr (zB Medien, Parteienrecht, Rechtsinformation, Kultus, Verbindungsdienst oder Volksgruppenangelegenheiten). Der Gesamtpersonalstand der Sektion IV beträgt mit Stichtag 1. März 2018 141 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kosten hierfür werden entsprechend den allgemeinen Sätzen erfasst und in der Regierungsvorlage für das BFG 2018/2019 budgetiert.

Zu Frage 3:

- *Die Vorbereitung des österreichischen EU-Ratsvorsitzes soll Medienberichterstattung zufolge ebenfalls ins BKA wechseln. Wie genau werden die bereits getroffenen Vorbereitungen vom BMEIA ans BKA weitergegeben?*
 - a) *Wird das BMEIA weiterhin eine Rolle bei der Vorbereitung der Ratspräsidentschaft spielen? Wenn ja, welche?*

Das Bundeskanzleramt hat gemäß Regierungsbeschluss vom 5. Jänner 2018 die Koordinierung des EU-Ratsvorsitzes 2018 in Kooperation mit den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien übernommen. Dies umfasst auch die Zuständigkeit für das Exekutivsekretariat, welches für die organisatorisch-technischen Vorsitzarbeiten verantwortlich ist. Die Lenkungsgruppe zur Beratung und Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen, bisher unter alternierendem Vorsitz von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, steht nunmehr unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 6:

- *In welchem Bundesministerium ressortiert ab jetzt der Einsatz der EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in Österreich?*
- a) *Wird der Bereich dort angesiedelt bleiben?*
- b) *Hat dieses Ministerium alleinige Zuständigkeit dafür oder gibt es diesbezügliche Kompetenzen, die in Ihrem Ministerium liegen?*

Die Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds (EFRE) wurde mit der BMG-Novelle 2017 an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übertragen, um Synergieeffekte aus der ebenfalls dort ressortierenden Abwicklung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nutzen zu können. Die Agenden des Europäischen Sozialfonds (ESF) sind nach wie vor beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz angesiedelt.

Die Angelegenheiten im Rahmen der zusammenfassenden Behandlung der europäischen Strukturpolitik verbleiben gemäß BMG-Novelle 2017, Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt A, beim Bundeskanzleramt.

Mag. Gernot Blümel, MBA

